

Fragen zur Anhörung

1. Frage Umsetzung der Mustervorschriften

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision strebt der Kanton Aargau eine pragmatische und zielorientierte Umsetzung der Musterschriften der Kantone im Energiebereich an. Ist die Umsetzung gemäss Ihrer Beurteilung angemessen?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zur geplanten Umsetzung?

Die FDP.Die Liberalen Aargau begrüssen die Absicht des Regierungsrats, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 pragmatisch umsetzen zu wollen. Wir stellen aber leider fest, dass die MuKE von einer sehr hohen Regulierungsdichte geprägt sind und die Zielsetzungen, denen wir nicht widersprechen, mit zu detaillierten und mit dem heutigen technologisch nicht entsprechenden Standard erreichen will. Die FDP bedauert diese fehlende Weitsicht in den MuKE.

Die FDP kritisiert das Vorgehen aufs Schärfste, dass die Konferenz der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) beschlossen hat, dass diese MuKE möglichst unverändert in die kantonalen Erlasse aufzunehmen seien. Eine Harmonisierung von Vorschriften im Energiebereich trägt den unterschiedlichsten Voraussetzungen der Kantone keine Rechnung und ritzt an der Kompetenz der Kantonsparlamente. Die Kantonsparlamente sind die gesetzgebende Gewalt und nicht eine Konferenz von Regierungsräten.

Bei der Umsetzung der vom Volk 2017 beschlossenen Energiestrategie in den Kantonen soll zudem berücksichtigt werden, dass das Stimmvolk des Kantons Aargau das neue Bundesgesetz abgelehnt hat. Die Aargauerinnen und Aargauer sprachen sich damit gegen mehr Regulierung, mehr Bürokratie und mehr Subventionen aus.

Die FDP begrüsst den Versuch des Energiedirektors, innovative eigene Elemente einzubringen – wie dies bspw. beim Thema Biogas erfolgt ist.

Die FDP.Die Liberalen Aargau hält folgende, weitere allgemeine Anmerkungen fest:

1. Der Kanton Aargau befindet sich heute ziemlich genau auf dem Absenkungspfad gemäss Zieldefinition des neuen Bundesgesetzes (Art. 3 EnG). Der unmittelbare Handlungsbedarf ist für die FDP.Die Liberalen Aargau daher nicht gegeben. Aus dem Anhörungsbericht ist der Zusammenhang zwischen der aktuell laufenden Revision des CO₂-Gesetzes (potenziell lenkende Wirkung) und der Teilrevision des Aargauer Energiegesetzes nicht in ausreichendem Masse dargelegt. Dies ist hinsichtlich der Beurteilung, ob die angestrebte Energiepolitik auch einer sinnvollen Klimapolitik entspricht, aber relevant.
2. Es fehlt die Gesamtsicht. Der Begriff Sektorkopplung fehlt in den MuKE 2014. Ein effizientes Energiesystem verbindet Strom, Wärme und Mobilität – technologieoffen und immer fokussiert auf die beste Wirkung. Dazu braucht es ein optimales Zusammenspiel von Strom-, Gas-, Wärme- und Kommunikationsnetzen, von Produktionsanlagen und Speichern verschiedener Art und von intelligenten Steuerungen. Gefragt sind nicht mehr

Lösungen für einzelne Gebäude, sondern für Areale, Quartiere oder ganze Smart Citys. Von einem solchen vernetzten Denken sind die MuKE 2014 leider weit entfernt. Der Vorschlag zur Teilrevision des Energiegesetzes konzentriert sich ausschliesslich auf Massnahmen an den einzelnen Gebäuden, um die Ziele gemäss Art. 3 EnG zu erreichen. Aus Sicht der FDP ist dieses Vorgehen in Bezug auf die Ziele der Klima- und Energiepolitik ineffizient und volkswirtschaftlich falsch. Die Systemsicht wird völlig ausgeblendet. So sind keinerlei Ansätze erkennbar, wie die ökologisch wie wirtschaftlich besseren Systemtechnologien gefördert bzw. nicht benachteiligt werden. Zudem wird die Photovoltaik einseitig bevorzugt und einzelne Technologien verboten.

3. Den MuKE obliegt die Annahme zu Grunde, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht die richtigen Entscheidungen treffen. Die FDP hat mit dieser Grundhaltung gegenüber mündigen Bürgerinnen und Bürgern Mühe. Zwar wird im Anhörungsbericht immer wieder betont, dass energetische Massnahmen an den Gebäuden wirtschaftlich seien, den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern wird aber nicht zugetraut, dass sie dies ebenso sehen. Stattdessen soll mit überflüssigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, was zu tun ist, was immer auch mit viel bürokratischem Aufwand – hier insbesondere für die Baubewilligungsbehörden, also für die Gemeinden – kontrolliert werden muss.
4. Die Politik hinkt der Technologie immer hinterher. Es werden Technologien vorgeschrieben bzw. eindeutig bevorzugt und es werden Technologien eindeutig benachteiligt, obschon auch sie in der Energieeffizienz und in der Nachhaltigkeit gegenüber früheren Ausführungen deutlich besser geworden sind. Der Gesetzgeber soll keine Technologien vorschreiben, sondern soll Ziele festlegen. Die FDP spricht sich generell sowohl gegen die gesetzliche Bevorzugung einzelner Technologien als auch gegen Technologieverbote aus.
5. Ein Hauptargument zur Einführung der MuKE 2014 ist das Ziel zur Reduktion des Verbrauchs an elektrischer Energie. Während im Gebäudebereich der Verbrauch stark reduziert werden muss, setzt die Politik in anderen Bereichen (bspw. der Mobilität) auf die Substitution der fossilen Energieträger durch die Elektrizität. D.h. im Gebäudebereich muss überproportional an Elektrizität eingespart werden, um die (zu) ehrgeizigen Ziele des neuen Energiegesetzes zu erreichen. Auch hier ist keine übergreifende Strategie der Politik erkennbar bzw. die Konflikte zwischen Energie- und Klimapolitik werden offensichtlich.

2. Frage Freiwillige Module

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nicht alle freiwilligen Module umgesetzt. Sollen gemäss Ihrer Beurteilung weitere, nicht berücksichtigte Module umgesetzt werden?

Nein

Die MuKE 2014 sind gespickt von Überregulierung. Eine weitergehende Berücksichtigung über die Basismodule hinaus sind lediglich kostspielig und bedeuten einen noch weitergehenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Der Vollzugsaufwand ist zudem unverhältnismässig hoch.

3. Frage Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf nahe bei Null liegen und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, den Bedarf nahe bei Null anzustreben?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Die Frage ist falsch gestellt, denn niemand ist gegen möglichst wenig Wärmebedarf. Entscheidend ist, wie dieses Ziel erreicht werden soll und was hierfür vom Gesetzgeber vorgegeben werden soll.

Geht es hier um den Wärmebedarf (siehe Titel von § 4a) oder um den Energiebedarf (siehe § 4a Abs. 1)? Bei den Begrifflichkeiten sollte man präzise sein. Die Definitionen wie "Aufstockungen", „Anbauten“ usw. oder "nahe bei Null" sind unpräzise und daher ungeeignet.

Die FDP schlägt vor, dass bei Neubauten und Ersatzneubauten nach einem anerkannten Gebäudestandard (keine Festlegung auf welchen) gebaut werden muss. So kann auf die unpräzise Definition „nahe bei Null“ verzichtet werden.

Bei Erweiterungen (Aufstockungen, Anbauten) bestehender Gebäude muss a) geklärt sein, ob sich die Bestimmung lediglich auf die Aufstockung bzw. den Anbau handelt oder das gesamte Gebäude betrachtet wird und b) muss die Massnahme verhältnismässig, also technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, sein.

4. Frage Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Bei dieser Bestimmung ist besonders sichtbar, wie der fokussierte und isolierte Blick auf das einzelne Gebäude ineffiziente Massnahmen hervorruft. Elektroboiler wirken in der Netzregulierung als sinnvolle Speicher von überschüssiger Energie, welche bspw. von PV-Anlagen produziert wird. Aus dem Anhörungsbericht wird zudem nicht ersichtlich, ob Elektroboiler, die durch eine PV-Anlage gespeist werden, ebenfalls

ersetzt werden müssen. Die FDP erachtet es aus übergeordneter, systemischer Sicht als nicht sinnvoll, die Elektroboiler zu ersetzen.

Auch bei einem ausschliesslichen Blick auf das einzelne Gebäude ist diese Bestimmung überflüssig, da ein Neueinbau ohnehin bereits verboten ist und sich ein Ersatz aus wirtschaftlicher Betrachtung auch nicht lohnt. Die FDP hält klar fest, dass etwas, was ohnehin nicht mehr wirtschaftlich ist, von Gesetzes wegen nicht verboten werden muss. Dies führt nur zu unnötiger Bürokratie für die Baubewilligungsbehörden, also die Gemeinden.

Wie der Vollzug für die Gemeinden auszusehen hat, wird aus dem Vorschlag nicht ersichtlich: Der Hauseigentümer hat eine Meldepflicht, wenn er den Ersatz vornimmt. Die Gemeinden haben aber keine Kenntnis darüber, wo 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch Elektroboiler vorhanden sind. Sind die Gemeinden dann verpflichtet, bei allen Gebäuden zu kontrollieren, ob die Elektroboiler ersetzt wurden? Und wie soll das durchgesetzt werden?

5. Frage Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 5a EnergieG)

a) Stimmen Sie der Anforderung zu, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie selber produziert werden muss?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Die FDP ist gegenüber solchen Vorschriften sehr kritisch eingestellt. Es kann aus dem Blickwinkel des gesamten Stromversorgungssystems effizienter sein, wenn die einzelnen Gebäude keine oder sogar einen höheren Anteil wie hier vorgeschlagen produzieren. Dieser Bedarf ergibt sich aus den Preisen am Strommarkt und aus der verfügbaren Infrastrukturen (Kraftwerkspark, Netze, Intelligenz etc.). Der Bedarf kann stark schwanken, eine gesetzliche Festlegung eines bestimmten Anteils engt unnötig ein und kann den tatsächlichen Begebenheiten niemals gerecht werden.

Aus systemischer Sicht ist auch nicht erkennbar, warum die Forderung nach Eigenproduktion besteht und nicht nach Speicherkapazitäten. Das heutige Problem im Stromsystem ist die fehlende Speichermöglichkeit von elektrischer Energie. Es zeigt sich bei dieser Massnahme, dass die MuKE 2014 deutlich dem technologischen Fortschritt hinterherhinken. Eine Manifestierung dieser Vorschriften im Aargauer Energiegesetz wäre daher fatal.

Die FDP hält es für falsch, einzelne Technologien gesetzlich zu bevorzugen, was hier mit der Bestimmung "im, auf oder am Gebäude" aber eindeutig geschieht (siehe S.15 des Anhörungsberichts). Die so stark geförderte Solarenergie ist wenig geeignet, um die so genannte Winterlücke zu schliessen – ganz im Gegenteil. Sie verschärft die Problematik im Sommer und trägt nichts zur Deckung der Lücke im Winter bei. Wasserkraftwerke bauen heute schon Wärmeschlangen in die Flüsse ein, um überschüssige Energie abzuleiten.

Es ist deshalb auch falsch, die Eigenstromerzeugung auf die installierte Leistung auszurichten und nicht auf den tatsächlichen Bedarf. Wenn schon, dann müssten Eigenstromerzeugungen begünstigt werden, die auf den tatsächlichen Bedarf

ausgerichtet sind. Zudem sollen Areal-, Quartier- und kleinräumige, parzellenübergreifende Planungen und Realisierungen möglich sein. Der Fokus auf einzelne Gebäude trägt der Komplexität des Stromversorgungssystems nicht Rechnung und wird daher von der FDP abgelehnt.

Es ist heute Standard, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie bereits selber produziert wird. Dieser Anteil wird sich mit zunehmend effizienteren Speichermöglichkeiten (bspw. Elektromobilität, Zwischenspeicherung im Keller etc.) und intelligenten Netzen verstärken. Hierfür sind die Rahmenbedingungen zu setzen, statt Vorschriften zu erlassen, welche diesen systemischen Innovationen entgegenlaufen.

Fazit: Diese Massnahme manifestiert eine Technologie, die nicht die effizienteste ist. Es kann effizienter sein, wenn sich mehrere Verbraucher zusammenschliessen statt dass jedes Gebäude einen gewissen Anteil selbst produzieren muss. Hier sollen sich die Hauseigentümer voll und ganz nach a) dem technologischen Fortschritt und b) dem Strommarkt ausrichten und die Entscheidung, was für sie am effizientesten ist, selbst treffen können.

b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung erhoben wird, wenn eine Produktion vor Ort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Aus der Antwort auf die Frage 5a) ergibt sich, dass die FDP es grundsätzlich ablehnt, Vorschriften für die einzelnen Gebäude zu erlassen. Der Schweizer Strommarkt entwickelt sich hin zu einer vollständigen Liberalisierung, mit welcher die heutigen Kleinverbraucher künftig ihren Energielieferanten selbst wählen können. Technologie und Strommarkt werden das Verhalten der Konsumenten und Produzenten bestimmen.

Eine Ersatzabgabe entrichten zu müssen, wenn andere gesetzliche Bestimmungen eine Realisierung verbieten (Stichwort: Ortsbildschutz) lehnt die FDP grundsätzlich ab. Das System der Ersatzabgabe ist komplex und ineffizient. Zudem bedeutet sie einen hohen administrativen Aufwand für Gemeinden und Kanton.

Es sollen existierende Modelle genutzt werden und kein neues Instrument eingeführt werden. Hauseigentümer sollen sich bspw. beim regionalen Versorger (Netzebene 5) mit einem Investitionsbeitrag beteiligen. Massnahmen tiefer als Netzebene 5 sind ineffizient, weil dies Netzverstärkungen bedingt und für das Gesamtnetz nachteilig ist.

c) Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen Fotovoltaikanlagen einsetzt?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Diese Frage alleine ist schon störend, denn in § 5a Abs. 5 steht nichts von PV-Anlagen, sondern von nachhaltiger Energieproduktion. Damit zeigt sich, dass durch die Gesetzesvorschläge eine eindeutige und einseitige Technologiebevorzugung angestrebt wird. Dies ist inakzeptabel und gerade aus netztechnischer Sicht völlig falsch. Wenn schon, dann müsste in nachhaltige Energieproduktionen investiert werden, welche Bandenergie liefern (Biogasanlagen, Wasserkraftwerke, WKK etc.).

Die FDP lehnt jegliche Zusatzaufgaben für die Gemeinden im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision ab. In einem solchen System wie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird unnötig Bürokratie und Administration aufgebläht.

Der Vorschlag der FDP, wonach bestehende Modelle genutzt werden sollen bzw. ein Investitionsbeitrag an den regionalen Versorger zu leisten ist, wäre in vielerlei Hinsicht besser: 1. der Staat bleibt aussen vor, die Lösung ist damit unbürokratisch. 2. Es ist der Energiewirtschaft überlassen, für welche nachhaltige Energieproduktion die Investitionsbeiträge eingesetzt werden. Sie sind dafür besorgt, dass der Produktionsmix im Netz stimmt, um Spitzen- und Grundlast abzudecken und einen optimalen Netzbetrieb zu gewährleisten.

6. Frage Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

a) Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Davon befreit sind Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass diese Befreiung aufgehoben wird? (§ 7 Abs. 1 EnergieG)

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Jeglicher Ersatz von bestehenden Heizungen durch eine neue Heizungsanlage hat aufgrund des Technologiefortschritts einen geringeren CO₂-Ausstoss.

Was ist mit „gleichartig“ gemeint? Wenn man den Erläuterungen im Anhörungsbericht S.22-23 und einer strengen Auslegung von § 7 Abs.1 EnergieG (neu) folgt, bedeutet diese Bestimmung, dass ein Ersatz Öl-Öl oder Gas-Gas künftig nicht mehr erlaubt sein soll. Faktisch bedeutet dies ein Verbot von Öl-Heizungen, obschon auch ein Ersatz einer Öl-Heizung durch eine neue Öl-Heizung aufgrund des Technologiefortschritts sehr viel zur Senkung des Energieverbrauchs beiträgt. Wie soll bei einer solchen Bestimmung Biogas gefördert werden?

Eigentlich ist bereits die bestehende Bestimmung überflüssig, sie soll aber sicher nicht noch verschärft werden – zumal es sich auch nicht um eine MuKE-2014-Vorschrift handelt.

In Zusammenhang mit nachfolgend § 7a EnergieG müssen 10% erneuerbare Energien eingehalten werden. Unter diesem Aspekt kann § 7 EnergieG ersatzlos gestrichen werden, was auch den Vollzug vereinfacht.

b) Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3bis EnergieG)

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Sie Antwort auf die Frage 6a). Es braucht keine Präzisierungen.

7. Frage Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (§ 7a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Wie passt diese Bestimmung mit der Verschärfung in § 7 Abs. 1 EnergieG zusammen? Wenn bei einem Wärmeerzeugerersatz 10% erneuerbare Wärme realisiert werden muss, dann erübrigt sich §7 EnergieG und kann ersatzlos gestrichen werden. Ein Ersatz durch eine gleichartige Heizungsanlage soll gemäss § 7 EnergieG gar nicht mehr erlaubt sein. Hier ortet die FDP eine Inkonsistenz durch die vorliegenden Bestimmungen.

Im Anhörungsbericht S.27 steht, dass wenn diese Massnahme nicht umgesetzt würde, der CO2-Ausstoss für weitere rund 20 Jahre auf einem hohen Niveau bliebe. Das ist eine reine Behauptung. Diese Aussage suggeriert, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer selber nicht rechnen können und effiziente Massnahmen umsetzen.

Auf S.28 des Anhörungsberichts steht, dass eine Standardlösung, die zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugerersatzes bereits erfüllt sei, deklariert und angerechnet werden kann. Wie weit zurück können diese Massnahmen angerechnet werden? Innerhalb welchen Zeitraums nach dem Wärmeerzeugerersatz müssten die Standardlösungen umgesetzt werden? Die FDP erwartet hierzu in der Botschaft klare Aussagen.

Gemäss Anhörungsbericht S.29 seien fossile Heizungen bei einer Gesamtkostenbetrachtung über den Lebenszyklus nicht mehr günstiger als Heizungssysteme mit erneuerbaren Energien. Mit der anstehenden CO2-Revision auf eidgenössischer Ebene wird sich ohnehin jede und jeder überlegen müssen, wie der Verbrauch von CO2 reduziert werden kann (Ersatz fossile Heizung, Massnahmen an der Gebäudehülle, Fenster, Warmwasseraufbereitung etc.). Hierzu werden u.a. Massnahmen ergriffen, die als Standardlösung ausgewiesen werden bzw. weitere

innovative Systeme umgesetzt, an welche der Gesetzgeber heute noch gar nicht denkt.

Von daher zweifelt die FDP an der Notwendigkeit dieser Bestimmung, weil sie ohnehin zum Standard wird, insbesondere dann, wenn eine zusätzliche Lenkung über das CO2-Gesetz erfolgt.

Die FDP zeigt aber Bereitschaft, über diese Massnahme zu diskutieren. Die FDP begrüsst den Zusatz zur Anrechenbarkeit von Biogas, sieht aber nicht ein, warum dort ein Anteil von mindestens 20% erreicht werden muss. Kritisch betrachtet die FDP die Festlegung einer strikten Quote. Die FDP erwartet in der Botschaft alternative Konzepte mit gleicher Wirkung (bspw. Bonussystem ab einem Schwellenwert, Zielvereinbarungen).

8. Frage Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen (§ 7b EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung durch Heizungen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Der Ersatz der zentralen Elektroheizungen ist – wo technisch machbar und wirtschaftlich tragbar – sicher sinnvoll, weil diese Heizungen zum Problem der Winterlücke beitragen. Aber auch hier stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber Vorschriften machen muss. Der Ersatz ist bereits seit 2012 verboten und lohnt sich aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin nicht. Die FDP erachtet dies als eine überflüssige Bestimmung im Gesetz, die aber kontrolliert und vollzogen werden muss.

Im Anhörungsbericht ist nichts zum Vollzug dieser Bestimmung zu lesen. Wer wäre für den Vollzug zuständig und wie stellt sich dies der Regierungsrat in der Praxis vor? Und wie soll das durchgesetzt werden?

9. Frage Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (-)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Pflicht nicht eingeführt wird, wonach dezentrale Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu ersetzen wären?

Ja

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Sofern der Ersatz technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist, werden dezentrale Elektroheizungen saniert. Es braucht keine Pflicht dazu.

10. Frage GEAK® Plus Anordnung für Bauten mit dezentralen Elektroheizungen (§ 7c EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass für bestehende Bauten mit dezentralen Elektroheizungen eine Pflicht für die Erstellung eines GEAK® Plus eingeführt werden soll, damit die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolgen eines Wechsels zu einem Heizungssystem erhalten, das erneuerbare Energie einsetzt?

Nein

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Im Anhörungsbericht auf S.33 steht es richtig: „Eine Abklärung vor neuen Investitionen lohnt sich auf jeden Fall.“ Es braucht keine gesetzliche Bestimmung, dass die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erstellen lassen müssen.

Wenn die Hauseigentümerinnen und -eigentümer viel Geld für eine Modernisierung der Gebäude in die Hand nehmen, so werden sie von sich aus vorgängig ganz genau abklären, welche Massnahmen energetisch und technisch sinnvoll sowie wirtschaftlich tragbar sind. Die Erstellung eines GEAK Plus soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies entspricht auch dem Volkswillen, ausgedrückt in diversen ablehnenden Volksabstimmungen.

Zudem handelt es sich bei der Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen um kein Basismodul. Daher ist auch kein Alternativvorschlag notwendig.

Auch hier ist der Vollzug dieser Massnahme nicht beschrieben. Wer wäre für den Vollzug zuständig und wie stellt sich dies der Regierungsrat in der Praxis vor?

11. Frage Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m², ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Ja, aber.

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Der Anhörungsbericht auf S.36 schreibt richtig: „Betrachtet man die Gesamtkosten eines Zweckbaus, werden nur rund 10 bis 15% der Kosten für den Bau verwendet. Im Gegensatz dazu machen die Betriebskosten etwa 75% aus. Daher ist es wirtschaftlich, bereits während der Konzeptionsphase relevante Aspekte für niedrige Energie- und Wartungskosten miteinzubeziehen und die Gebäude so auszurüsten, dass die Betriebskosten langfristig tief gehalten werden können. Mit einer Gebäudeautomation wird die technische Grundlage für einen effizienten Betrieb gelegt. Die Investitionen für die Gebäudeautomation können dank tieferen Betriebskosten in kurzer Zeit amortisiert werden.“

Die FDP. Die Liberalen sind grundsätzlich der Meinung, dass sich eine Gebäudeautomation bei Neubauten ohnehin wirtschaftlich lohnt, sieht aber auch,

dass dies in der Praxis nicht zwingend umgesetzt wird wo der Ersteller von Neubauten später nicht der Betreiber ist. Insbesondere bei GU- oder TU-Aufträgen wird die geplante Gebäudeautomation im Zuge der Kostenoptimierung gestrichen.

Die FDP stimmt einer Pflicht von Einrichtungen zur Gebäudeautomation aber nur dann zu, wenn die Branche selbst den Standard setzt und nicht die Regierung per Verordnung bestimmt, welche Einrichtungen erforderlich sind. D.h. es ist zu bestimmen, dass eine Gebäudeautomation bei Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mind. 5000m² nach aktuellem Stand der Technik erforderlich ist.

12. Frage Betriebsoptimierung (§ 9c EnergieG)

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

Ja, aber

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Die FDP versteht die Betriebsoptimierung so, dass bestehende Gebäudetechnikanlagen periodisch einer Betriebsoptimierung unterzogen werden müssen.

Gemäss Anhörungsbericht ist nicht klar, wie der Vollzug geregelt werden soll. Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, dass die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde diese Bestimmung vollziehen müssen.

Daher schlägt die FDP vor, dass die Betriebsoptimierung alle 5 Jahre (statt 3 Jahre) im Zuge der periodischen Sicherheitskontrolle durchgeführt wird – dies ist praktisch umsetzbar und sinnvoll. Die Betriebsoptimierung muss zudem technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar sein.

Ergänzungen

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?

Viele Fragen bleiben in der Vernehmlassungsvorlage unbeantwortet, so dass sich die FDP gezwungen sieht, eine Interpellation im Grossen Rat einzureichen. Zudem sind Aussagen wie, die Aargauer Wirtschaft würde vom neuen Gesetz profitieren, sehr einseitig. Damit behauptet der Regierungsrat, dass ohne Gesetzesanpassungen die HauseigentümerInnen keine Investitionen tätigen.

Leider liegt der Fokus der MuKE 2014 zu stark auf Verbote, Quoten, Einschränkungen, Vorschriften und nicht auf positiven Anreizen. So fehlen Vorschläge zu steuerlichen oder anderen Anreizen gänzlich. Die MuKE 2014 sind zudem nicht auf dem aktuellen Stand der Technologie und führen damit zu Fehlinvestitionen.

Die vorliegende Vorlage wird die FDP in dieser Art bekämpfen, da sie die Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer massiv einschränkt und die Notwendigkeit

dazu nicht ersichtlich ist. Ein solcher Eingriff ist nicht verhältnismässig. Es wird so auch an der Besitzstandesgarantie gerüttelt. Zudem führt dieser Entwurf zu einer einseitigen Bevorzugung von Technologien und blendet die Systemsicht komplett aus. Der vorliegende Entwurf zur Teilrevision des Energiegesetzes führt zu einer unnötigen Mehrbürokratie und ist im Vollzug komplex und sehr aufwändig. Der einseitige Fokus auf Energiethemen lässt andere Aspekte wie Vermietbarkeit, baurechtliche Auflagen oder Ausnutzung des Grundstückes unberücksichtigt.